

noch kurze Zeit vor dem Schadensfall im Rahmen des Werftaufenthalts auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dem sind die Beklagten nicht erheblich entgegen getreten. Wusste die Beklagte zu 1) mithin um die Existenz der Löschanlage und ihrer Funktionsweise, bedurfte es keines entsprechenden Hinweises und keiner Einweisung in diese. Dafür, dass diese Anlage zum Zeitpunkt des Brandes nicht funktionsfähig war, wie die Beklagten pauschal behaupten, hat der Senat keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus hätte auch hierfür nicht der Schiffseigner einzustehen, sondern im Gegenteil die Beklagte zu 1). Denn sie hatte gerade den Auftrag, die Anlage im Rahmen der Klassearbeiten auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen. Wenn von einer Funktionsuntüchtigkeit auszugehen sein sollte, so müsste davon ausgegangen werden, dass eben dieser Auftrag von der Beklagten zu 1) nicht fachgerecht ausgeführt worden wäre. Im Ergebnis nichts anderes gilt für die Funktionsfähigkeit der an Bord vorgehaltenen Feuerlöscher. Konkrete Anhaltspunkte für ihre Funktionsunfähigkeit werden seitens der für ein Mitverschulden in vollem Umfang darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten bereits nicht vorgetragen. Insoweit müsste aus Sicht des Senates auch selbst bei unterstellter Funktionsunfähigkeit von einem fehlenden Vertretenmüssen des Schiffseigners ausgegangen werden, weil die Feuerlöscher von einer Fachfirma noch am 24.03.2014 gewartet worden waren und die nächste Prüfung erst im März 2016 anstand.

Nach Ansicht des Senats kann ein Mitverschulden i.S.v. § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB schließlich auch nicht darin gesehen werden, dass die Löschanlage schiffsseitig nicht ausgelöst wurde. Dass der Schiffsführer selbst bei Ausbruch des Brandes anwesend war, steht nicht fest. Soweit der von der Besatzung unstreitig anwesende Matrose und Steuermann K2 die Anlage nicht ausgelöst hat, vermag der Senat in der gegebenen Situation hierin kein Verschulden zu erblicken. So kann bereits nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Zeuge K2 in der konkreten Situation verlässlich hätte beurteilen können, dass der Maschinenraum leer war und damit die Auslösung der Anlage ohne Gefahr für Leib und Leben Dritter möglich gewesen wäre. So hat etwa der Zeuge X in seiner Vernehmung davon gesprochen, es habe sich Panik breit gemacht, weil unklar gewesen sei, ob die beiden Werftmitarbeiter den Maschinenraum verlassen gehabt hätten. Im Übrigen kann dem Zeugen K2 angesichts der Tatsache, dass auch er sich selbst in konkreter Lebensgefahr wähnte, nicht zur Last gelegt werden, dass er sich anstelle der – möglicherweise objektiv gebotenen – Auslösung der Feuerlöschanlage um andere – aus seiner damaligen Sicht gebotene – Maßnahmen kümmerte. So hat der Zeuge nach seiner Bekundung im Verklarungsverfahren für die Informationen der Feuerwehr gesorgt, versucht, den Strom abzustellen, Türen geschlossen sowie nach den Notfallventilen für den Kraftstofftank geschaut.

[...]

Andere Rechtsfragen

Art. 116 Abs. 6 UZK; Art. 241 ZK

Von einem Hauptzollamt zu Unrecht festgesetzte und nach entsprechender gerichtlicher Entscheidung zurück

zu erstattende Abgaben sind ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

[Leitsatz des Einsenders]

Hessisches Finanzgericht, Urt. v. 23.07.2018 – 7 K 1579/17

Die Beteiligten streiten um die Verzinsung rechtswidrig festgesetzter Einfuhrumsatzsteuer (EUST) für die Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens.

Mit Urteil vom 08.06.2016 gab das Hessische Finanzgericht im Verfahren 7 K 356/13 [= TranspR 2018, 82] (Rechtshängigkeit am 20.02.2013) einer Klage der Rechtsvorgängerin der Klägerin statt und hob einen Einfuhrabgabenbescheid vom 02.03.2012 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 25.01.2013 auf. Mit diesem aufgehobenen Einfuhrabgabenbescheid hatte der Beklagte seinerzeit EUST i.H.v. 51.334,77 € für Luxusuhren festgesetzt, die nach einem in Deutschland erfolgten Raub zunächst nach Serbien verbracht und sodann am 01.03.2012 (entscheidungserhebliches Datum des vorherigen Verfahrens) als so genannte Rückware nach Deutschland wieder eingeführt wurden. Hauptsächlicher Streitgegenstand des damaligen Verfahrens war, ob die Rückwarenregelung der Art. 185 bis 187 des Zollkodex (ZK) durch § 12 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV) ausgeschlossen war, was das Gericht verneinte. Nach Teilabhilfe im Einspruchsverfahren wegen geminderten Zollwertes wurde letztlich aufgrund jenes Klageverfahrens der Restbetrag i.H.v. 40.443,40 € vom Beklagten an die Klägerin am 24.08.2016 erstattet. Das Urteil wurde dem Beklagten am 11.08.2016 und den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 12.08.2016 zugestellt und mit Ablauf des 12.09.2016 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 20.09.2016 beantragte die Klägerin einen Zinsbescheid bezüglich des bereits ausgekehrten Abgabebetrages i.H.v. 40.443,40 € mit Zinsen seit dem 20.02.2013 (Datum der Rechtshängigkeit) i.H.v. 0,5 %-Punkten pro Monat über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 236 Abs. 1 und § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen. Mit Bescheid vom 15.11.2016 lehnte der Beklagte die Zahlung ab. Gegen die Ablehnung wandte sich die Klägerin mit Einspruch vom 21.11.2016, den der Beklagte mit Einspruchsentscheidung vom 25.07.2017 als unbegründet zurückwies.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde ein Verzinsungsanspruch aus § 236 Abs. 1 AO zu. Art. 116 Abs. 6 des Unionszollkodex (UZK) würde dem Anspruch auf Prozesszinsen nicht entgegenstehen, denn dieser Artikel sei vorliegend bereits nicht anwendbar. Denn der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt aus dem Jahre 2012 sei vor der Gültigkeit des UZK (01.05.2016) gelagert und auch die Klage bereits im Februar 2013 erhoben, sodass der Zollkodex noch anwendbar sei. Beim Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 Abs. 1 AO handele es sich unstreitig um einen materiell-rechtlichen Anspruch. Materiell-rechtliche Vorschriften würden jedoch grundsätzlich nicht für Sachverhalte gelten, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden waren. Vielmehr sei die Vorgängervorschrift Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 des ZK einschlägig. Denn wenn insgesamt das »alte« Zollrecht anzuwenden sei, so müsse dies auch für die materielle Vorschrift der Verzinsung gelten.

Ferner trägt sie vor, Art. 116 Abs. 6 UZK gelte weder unmittelbar noch sinngemäß für die Einfuhrumsatzsteuer. Einfuhrabgaben i.S.d. Art. 5 Nr. 20 UZK seien nur die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben. Erst § 1 Abs. 3 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) bestimme, dass zu den Einfuhrabgaben im Sinne des ZollVG neben den im UZK geregelten Abgaben auch die Einfuhrumsatzsteuer gehöre. Diese Bestimmung könne als nationales einzelstaatliches Gesetz jedoch nicht auf die Begriffsdefinition des Art. 5 Nr. 20 UZK ausstrahlen. Auch eine sinngemäße Anwendung über § 21 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sei ausgeschlossen, denn mit dieser Norm solle lediglich eine verwaltungstechnische Gleichschaltung, nicht jedoch auch zusätzlich eine materiell-rechtliche Gleichschaltung zwischen Zoll und EUSt erfolgen.

§ 236 Abs. 1 AO sei auch nicht durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert. Denn Art. 116 Abs. 6 UZK regle lediglich die Verzinsung von Erstattungsbeträgen im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, könne jedoch nicht in die einzelstaatlichen gerichtlichen Prozessvorschriften eingreifen.

Des Weiteren trägt sie vor, dass Art. 116 Abs. 6 UZK gegen Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verstoße und berufe sich dabei insbesondere auf die grundrechtlich garantierten Grundsätze des effektiven Rechtsschutzes und des fairen Verfahrens.

Auch verstoße Art. 116 Abs. 6 UZK gegen Art. 108 Abs. 6 GG, da dieser als Vorschrift im sekundären Unionsrecht dem europäischen Gesetzgeber keine Kompetenz zugestehe, nationale gerichtliche Verfahrensvorschriften zu ändern oder in diese einschränkend einzugreifen.

Ferner verstoße Art. 116 Abs. 6 UZK gegen geltendes Europarecht. Denn aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) lasse sich ableiten, dass der unionsrechtliche Grundsatz der Effektivität gebiete, dass unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben zuzüglich Zinsen zu erstatten seien.

[...]

Der Beklagte ist der Ansicht, der UZK sei anwendbar. Die Rechtskraft des Urteils sei unzweifelhaft nach dem 01.05.2016 eingetreten. Dieser Zeitpunkt sei maßgeblich für das Entstehen des Anspruchs, nicht jedoch der Sachverhalt auf den er sich stützt.

Zwischen dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung der Einfuhrumsatzsteuer und dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung der an den Einfuhrumsatzsteuerbetrag möglicherweise anknüpfenden Zinsen sei zu differenzieren.

Die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften erfolge über den Verweis in § 21 Abs. 2 UStG und nicht über § 1 Abs. 1 Satz 3 ZollVG, welcher lediglich deklaratorischer Wirkung sei. Folglich sei § 236 AO für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben überlagert durch Art. 116 Abs. 6 UZK (vgl. auch Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung 13. Lieferung 13.10.2017 Allgemeines Steuerrecht, Facheil Allgemeines, AO-DV Zoll S 03 00). Anders als die Vorgängervorschrift des Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 ZK enthält Art. 116 Abs. 6 UZK keinen Verweis auf nationales Recht der Mitgliedstaaten, sodass ein Rückgriff auf einzelstaatlich

geregelte Verzinsungsvorschriften wie § 236 AO nicht mehr möglich sei.

Art. 116 Abs. 6 UZK verstoße nicht gegen geltendes Europarecht. Die von der Klägerin zitierte EuGH-Rechtsprechung sei nicht anwendbar, da der zugrundeliegende Sachverhalt nicht mit dem hiesigen Sachverhalt vergleichbar sei. Der EuGH habe lediglich wegen Einfuhrabgaben entschieden, die unter Verstoß gegen das Unionsrecht, das heiße »gemäß einer Verordnung der Union, ... die vom Unionsgericht für ungültig und nichtig erklärt worden ist«, erhoben worden sind. Es sei unstrittig, dass die EUSt nicht unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben worden sei, da im streitentscheidenden Fall keine Verordnung der Union für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Ablehnungsbescheid vom 15.11.2016 und die Einspruchsentscheidung vom 25.09.2017 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 101 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung -FGO-).

Anspruchsgrundlage ist der unionsrechtliche Grundsatz, wonach zu erstattende Beträge zu verzinsen sind, den der EuGH in mehreren Entscheidungen richterrechtlich geprägt und fortentwickelt hat (vgl. EuGH, Urt. v. 18.01.2017 – C-365/15, ABI. EU 2017, Nr. C 70, 5, Wortmann; EuGH, Urt. v. 18.04.2013 – C-565/11, ABt. EU 2013, Nr. C 164, 5, Irímie; EuGH, Urt. v. 19.07.2012 – C-591/10, ABI. EU 2012, Nr. C 295, 5 Littlewoods Retail u.a.; EuGH, Urt. v. 27.09.2012, verbundene Sachen C-113/10, C-147/10 und C-234/10, ABI. EU 2012, Nr. C 366, 8, Zuckerfabrik Jülich). Voraussetzung dieses unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs ist, dass ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegt. In den Fällen, in denen die Steuerbeträge unter Verstoß gegen Vorschriften des Unionsrechts erhoben wurden, ergibt sich ein Anspruch auf Erstattung der erhobenen Beträge zuzüglich Zinsen dabei unmittelbar aus dem Unionsrecht (vgl. Bundesfinanzhof (BFH), Beschl. v. 05.12.2017 – VII B 85/17, BFH/NV 2018, 321).

Dabei sieht das erkennende Gericht einen Verstoß gegen Unionsrecht auch in einer (einfachen) Verletzung gültiger unionsrechtlicher Vorschriften durch die Verwaltungsbehörde und nicht nur bei Maßnahmen – insbesondere der Erhebung von Abgaben – aufgrund für ungültig oder nichtig erklärter Vorschriften.

Anders als der Beklagte meint, ist ein Verstoß gegen das Unionsrecht nicht auf die Fälle beschränkt, in denen eine Verordnung der Union vom Unionsgericht für ungültig und nichtig erklärt worden ist. Aus dem Tenor des Wortmann-Urteils (a.a.O.) ergeben sich keine Einschränkungen oder näheren Hinweise dahin gehend, dass ein Verstoß gegen Unionsrecht nur im Falle einer Ungültig- oder Nichtigerklärung von unionsrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Vielmehr war in den vom EuGH in Bezug auf Zinsen entschiedenen Fällen stets nur die Gültigkeit einer Verordnung oder die Vereinbarkeit einer einzelstaatlichen Norm mit Unionsrecht streitig. Daraus lässt sich nach Auffassung des Senats nicht folgern, dass ein Verstoß gegen Unionsrecht nicht auch

in anderen Fällen gegeben sein kann. Für diese Auslegung spricht zum einen der Einschub im Tenor, wonach Einfuhrabgaben, zu denen »auch« Antidumpingzölle gehören, wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht erstattet werden. Damit macht der EuGH selbst deutlich, dass eine generelle Aussage getroffen werden soll. Zum anderen erklärt der EuGH in dem Wortmann-Urteil (Rd. 33), alle Hinweise zur Auslegung des Unionsrecht zu geben, die dem vorlegenden Gericht bei der Entscheidung des bei diesem anhängigen Verfahren von Nutzen sein können. Folglich hätte es nahe gelegen, eine eindeutige Einschränkung auf die Fallgruppen zu formulieren, in denen die zugrunde liegende Rechtsgrundlage für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, wenn der EuGH ein solch enges Rechtsverständnis bei der Entscheidung verfolgt hätte. Für ein weites Verständnis vom Unionsrechts-Verstoß spricht aber vor allem der Sinn und Zweck des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs. Denn kompensiert werden sollen die Vermögenseinbußen, die aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Geldbeträgen erlitten werden (vgl. EuGH, Urt. v. 19.07.2012 – C-591/10, ABI. EU 2012, Nr. C 295, 5 Littlewoods Retail u.a.; EuGH, Urt. v. 27.09.2012, verbundene Sachen C-113/10, C-147/10 und C-234/10, ABI. EU 2012, Nr. C 366, 8, Zuckerfabrik Jülich). Im Irimie-Urteil (a.a.O.) hat der EuGH festgestellt, dass die Einbußen u.a. davon abhängen, wie lange der unter Verstoß gegen das Unionsrecht zu Unrecht gezahlte Betrag nicht zur Verfügung stand, und somit grundsätzlich im Zeitraum vom Tag der zu Unrecht erfolgten Zahlung der fraglichen Steuer bis zum Tag ihrer Erstattung entstehen. Nicht entscheidend ist, warum ein entsprechender Betrag nicht zur Verfügung stand. Im Fokus der Verzinsungspflicht sieht der EuGH den Umstand, dass wirtschaftliches Kapital nicht zur Verfügung gestanden hat. Auch für den benachteiligten Steuerpflichtigen dürfte es in der Regel unerheblich sei, ob aufgrund einer unionsrechtswidrigen Rechtsgrundlage (wie z.B. einer Verordnung) oder aber aufgrund eines unionsrechtswidrigen Verwaltungsaktes geleistet wird. In beiden Fällen steht dem Steuerpflichtigen wirtschaftliches Kapital nicht zur Verfügung, das bei Beachtung des Unionsrechtes durch die staatlichen Stellen frei nutzbar wäre.

Ferner dürfte es unerheblich sein, ob das Unionsgericht den Verstoß festgestellt hat oder aber wie im vorliegenden Fall das Hessische Finanzgericht als nationales Gericht. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist ein vom EuGH entwickelter richterrechtlicher Anspruch auch von den nationalen Gerichten zu beachten (vgl. für den sog. unionsrechtlichen Entschädigungsanspruch BFH, Urt. v. 16.09.2010 – V R 51/09, BFH/NV 2011, 569; statt vieler *Levedag*, in: *Gräber*, FGO, Anhang, Rd. 133).

Im vorliegenden Fall liegt der Verstoß gegen Unionsrecht in einem Verstoß gegen die Rückwarenregelung des Art. 185 ZK. Im vorhergehenden Verfahren hat der Beklagte zu Unrecht angenommen, dass die Anwendung der Rückwarenregelung der Art. 185 bis 187 ZK durch § 12 der EUStBV ausgeschlossen sei. Da jedoch die angenommene Ausnahme der Rückwarenregelung (§ 12 EUStBV) nicht vorlag, verstieß der Verwaltungsakt gegen das Rückwarenrecht (Art. 185 ZK) und damit Unionsrecht. Es ist auch unerheblich, dass sich das Urteil auf die nationale Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 3 UStG i.V.m. § 1 Abs. 2a EUStBV stützt und nicht

auch Art. 185 ZK ausdrücklich nennt, denn § 1 Abs. 2a EUStBV nimmt auf die Art. 185 bis 187 ZK Bezug.

Obwohl der unionsrechtliche Verzinsungsanspruch im Wortmann-Urteil Zölle betroffen hat, ist auch die im streitgegenständlichen Verfahren festgesetzte EUSt zu verzinsen. Nach § 21 Abs. 2, Halbs. 1 UStG gelten die Vorschriften für Zölle für die EUSt sinngemäß. Auch wenn dieser grundsätzliche Gleichklang aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Eingang in den Wirtschaftskreislauf nicht mehr uneingeschränkt gilt (vgl. *Robisch*, in: *Bunjes*, UStG, § 21 Rd. 5; Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts vom 27.11.2017, C-26118, ABI. EU 2018, Nr. C 152, 3), so ist jedoch für den vorliegenden Einzelfall eine sinngemäße Anwendung nach § 21 Abs. 2 Halbs. 1. UStG auf die EUSt gerechtfertigt (so auch im Ergebnis *Alexander*, in: *Witte*, UZK, Art. 116 Rd. 54). Denn zum einen ist der Eingang in den Wirtschaftskreislauf kein maßgebliches Kriterium der unionsrechtlichen Verzinsung. Abgesehen davon wurde die Ware im Streitfall ordnungsgemäß in den zoll- und steuerrechtlichen freien Verkehr überführt und lag demzufolge unzweifelhaft ein Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union vor. Zum anderen sind die Überlegungen zum Sinn und Zweck des Verzinsungsanspruchs auf die EUSt nach Auffassung des Senats schon deshalb übertragbar, weil es aus Sicht des benachteiligten Steuerpflichtigen keinen Unterschied macht, ob das Kapital wegen einer Zahlung von EUSt oder einer Zahlung von Zoll nicht zur Verfügung stand. Der EuGH hat eine Verzinsungspflicht auch für andere Abgaben bejaht (vgl. EuGH, Zuckerfabrik Jülich, a.a.O., für Produktionsabgaben im Zuckersektor bzw. EuGH, Irimie, a.a.O. für Umweltsteuer).

Der Senat kann offen lassen, ob für den zu entscheidenden Rechtsstreit die Vorschrift des Art. 241 ZK oder des Art. 116 Abs. 6 UZK anzuwenden wäre, wobei für die Anwendung von Art. 241 ZK gute Argumente sprechen (u.a. der zeitliche Gleichlauf der Erstattungsvorschrift des Art. 236 Abs. 1 UAbs. 1 ZK mit der Verzinsungsvorschrift des Art. 241 ZK). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Zeitpunkt der Zollschuldentstehung auch der Zeitpunkt, der der Berechnung der Zinsen zugrunde gelegt wird (vgl. Finanzgericht Bremen, Urt. v. 21.09.2017 – 4 K 78/16 (2), juris; Finanzgericht Düsseldorf, EuGH-Vorlage-Beschl. v. 24.06.2015 – 4 K 3268/14 Z, AW-Prax 2015, 399, 400; *Stiehle*, ZfZ 2018, 114, 116). Dies kann jedoch letztlich im Ergebnis offen bleiben. Denn selbst wenn man im vorliegenden Fall Art. 116 Abs. 6 UZK grundsätzlich für anwendbar hielte, stünde dieser einem unionsrechtlichen Zinserstattungsanspruch nicht entgegen. Die Wertungen und Auslegungsmaßstäbe des Wortmann-Urteils (a.a.O.); welches noch zu Art. 241 ZK ergangen ist, sind auch auf Art. 116 Abs. 6 UZK übertragbar.

Denn wenn das Wortmann-Urteil (a.a.O.) ausführt, dass die Entstehungsgeschichte von Art. 241 ZK einer unionsrechtlichen Pflicht zur Verzinsung nicht entgegensteht, muss diese Einschätzung auch für Art. 116 Abs. 6 UZK gelten, der als Nachfolgevorschrift aus demselben historischen Kontext erwachsen ist (vgl. *Wolffgang/Harden/Verhorst*, ZfZ 2018, 26, 31; *Deimel*, in: *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, AO/FGO, Art. 116 UZK, Rn. 1). Des Weiteren bestimmt der EuGH im Wortmann-Urteil (a.a.O.), dass sich aus dem normativen Zusammenhang, in dem sich diese Bestimmung einfügt, keine Anwendung des Art. 241 ZK ergibt. Art. 241 ZK sei vielmehr

für die Fälle einschlägig, bei denen der Fehler in der Berechnung der Zölle liegt. Dieses systematische Argument dürfte auch im Regelungsregime des UZK weitergelten, der u.a. die Regelungen der Art. 236 Abs. 1 und 241 UAbs. 1 ZK im Art. 116 UZK zusammenfasst und weiterhin lediglich »zollverfahrensimmanente« Fehler betreffen soll. Vor allem spricht für eine Fortgeltung des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs unter dem Anwendungsbereich des UZK, dass das Wortmann-Urteil zu Art. 241 UAbs. 1 Satz 1 ZK ergangen ist. Dieser ist jedoch seinem Regelungsinhalt nach – wonach keine Zinsen im Falle der Erstattung zu zahlen sind – in Art. 116 Abs. 6 UZK übernommen worden. Lediglich die Ausnahmen des Art. 241 UAbs. 1 Satz 2 ZK, auf die der EuGH jedoch in seiner Rechtsprechung nicht eingeht, sind weggefallen.

Der Senat kann im vorliegenden Fall ferner offen lassen, ob die Verzinsungspflicht bereits ab der Zahlung besteht oder erst beginnt, wenn die Zollverwaltung trotz nachträglicher Kontrolle an den nicht geschuldeten Angaben festhält (so z.B. *Alexander* in: *Witte*, UZK, Vor Art. 112 Rd. 3). Denn auch die Einspruchsentscheidung vom 25.01.2013 als Abschluss der nachträglichen Kontrolle des Beklagten liegt jedenfalls vor dem beantragten Verzinsungsbeginn mit Rechtshängigkeit am 20.02.2013.

[...]

Einsender: Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

§ 15 Satz 1 Nr. 1 MiLoG

Zur Anwendbarkeit des MiLoG auf ausländische Transportunternehmen.

[Leitsatz der Redaktion]

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.07.2018 – 11 K 544/16*

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer die Kontrolle des Mindestlohngesetzes (MiLoG) betreffenden Prüfungsverfügung und weiterer Anordnungen zu deren Durchführung.

Die Klägerin, die Firma X, A, Slowakische Republik ist ein international tätiges Logistikunternehmen. Am 23.09.2015 führte das beklagte Hauptzollamt (HZA) auf dem Parkplatz des Y-Werks in B eine Prüfung gem. § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durch. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein LKW-Fahrer der Klägerin, W., befragt. Dieser gab an, bei der Klägerin seit dem 23.10.2014 beschäftigt zu sein, einen Monatslohn von 700 € zu beziehen und an zwei bis drei Tagen in der Woche jeweils acht bis neun Stunden zu arbeiten. Etwa ein bis zwei Mal pro Monat liefere er Waren beim Y-Werk an, wobei er ausschließlich mit dem Kleintransporter unterwegs sei.

Unter dem 21.10.2015 richtete das HZA zwei Schreiben an die Klägerin. Zum einen ordnete es mit einem als »Prüfungsverfügung« bezeichneten Schreiben an, dass gem. §§ 2 ff. SchwarzArbG eine Prüfung durchgeführt werde, und nannte die Prüfungsgegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1–5 SchwarzArbG, darunter unter Punkt 5. die »Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes«. Zum anderen verwies es in seinem zweiten – mit »Durchführung des Mindestlohngesetzes« betitelten – Schreiben auf die vorgenannte »Prü-

fungsverfügung« und führte im Übrigen aus, nach §§ 2 ff. SchwarzArbG und §§ 14 ff. MiLoG solle geprüft werden, ob die Klägerin ihren Arbeitnehmern für die Zeit, in der diese in Deutschland tätig gewesen seien, ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des geltenden Mindestlohns gezahlt habe. Hierzu forderte es die Klägerin auf, für ihren Arbeitnehmer W. für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.09.2015 folgende Unterlagen zu übersenden:

- Arbeitsverträge
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über die Zahlung der Löhne
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Firma und Anschrift der jeweiligen Auftraggeber.

Zwischen den Beteiligten steht nicht im Streit, dass die Klägerin zwar keine Kabotagetransporte (d.h. Beförderungen innerhalb eines Mitgliedstaats), wohl aber grenzüberschreitende Transporte nach und aus Deutschland mit Be- oder Entladung des Fahrzeugs im Inland durchführt.

Unter dem 04.11.2015 richtete die Klägerin ein Schreiben an das beklagte HZA, mit dem sie geltend machte, aufgrund unklarer Gesetzgebung und derzeit laufender Überprüfung durch die EU-Kommission sei man nicht in der Lage, die angeforderten Dokumente vorzulegen. Wenn die EU-Kommission die Rechtmäßigkeit der deutschen Gesetzgebung bestätigen sollte, werde man der Aufforderung zur Vorlage der Dokumente nachkommen. Ihre Mitarbeiter würden gesetzeskonform entlohnt.

Das beklagte HZA wertete das Schreiben als Einspruch gegen die Prüfungsverfügung und die darauf bezogene Aufklärungsanordnung und wies diesen mit Entscheidung vom 29.01.2016 als unbegründet zurück.

Hiergegen ließ die Klägerin am 24.02.2016 Klage erheben sowie einen Antrag auf gerichtliche Aussetzung der Vollziehung stellen. Den Aussetzungsantrag hat die Klägerin am 11.03.2016 zurückgenommen, nachdem das beklagte HZA am 09.03.2016 »ohne Anerkennung von Rechtsgründen« Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung im Klageverfahren gewährt hatte.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Prüfungsverfügung vom 21.10.2015 sei rechtswidrig, da das MiLoG auf Transportunternehmen aus anderen EU-Ländern – wie sie – nicht anwendbar sei.

Die Regelungen des MiLoG müssten von ausländischen Transportfirmen nur dann beachtet werden, wenn es sich bei den grenzüberschreitenden Transportfahrten ihrer Fahrer in der Bundesrepublik Deutschland um eine »Entsendung« im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.01.1997, S. 1–6, – Entsenderichtlinie –) handele.

Bei den Lenkzeiten der Fahrer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr handele es sich nicht um eine arbeitsrecht-

* Anm d. Red.: Siehe zu diesem Urteil auch die Anmerkung von *Pfaff* auf S. 245.